

information juni 2012

Beiträge

1. **Der Anspruch auf Kulanz**
2. **Aus GPSG wird ProdSG (Produktsicherheitsgesetz)**
3. **Aktuelle Änderungen im Insolvenzrecht**
4. **Was versteht man unter „IP“?**

1. **Der Anspruch auf Kulanz**

Der Wert einer Geschäftsbeziehung geht für Kaufleute häufig über den Wert eines einzelnen Geschäftes hinaus. Für einen Verkäufer hat die Dauerhaftigkeit einer Geschäftsbeziehung ebenso einen eigenen Wert wie die Chance, von einem zufriedenen Kunden weiter empfohlen zu werden.

Deshalb ist es nicht selten der Fall, dass ein Verkäufer in Erwartung von Folgegeschäften oder mit Blick auf seine Marktreputation Leistungen erbringt, die nicht aus einem einzelnen Vertrag geschuldet werden. So bieten beispielsweise große Warenhäuser ihren Kunden häufig ein „Umtauschrecht bei Nichtgefallen“ an, obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind und die Kunden im Warenhaus die Waren begutachten können. Vor allem Verkäufer von Investitionsgütern bieten häufig kleinere Zusatzleistungen oder Gefälligkeiten kostenlos an, um Käufer zu Folgegeschäften anzuregen.

Solche Leistungen werden vielfach als Kulanzleistungen bezeichnet. Aus Sicht des Leistenden sollen sie freiwillig sein und er möchte in der Regel, dass der Kunde keinen Anspruch erwirbt, solche Leistungen in der Zukunft erneut zu erhalten. Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten: Gerade in langlaufenden Geschäftsbeziehungen können mehrfache Kulanzleistungen zu einer Erwartung des Kunden dahingehend führen, dass diese Leistungen auch künftig kostenlos erbracht werden. Diese Erwartungshaltung des Kunden kann rechtliche Bedeutung haben. Die Kulanzleistung ist häufig auch eine Vorleistung, die dem Erhalt einer Geschäftsbeziehung dient. Der Kaufmann hat daher zumindest ein wirtschaftliches Interesse, was ein Indiz für seinen Bindungswillen darstellen kann. Daraus kann folgen, dass das Vertrauen auf Seiten des Kulanzempfängers rechtlich geschützt ist und somit ein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen besteht. Der Umstand, dass über einen längeren Zeitraum immer wieder Kulanzleistungen erbracht werden, kann sogar dann eine solche berechtigte Erwartung hervorrufen, wenn der Kulanzleistende je und je darauf hinweist, dass die Leistungen freiwillig erfolgen. Der Kulanzempfänger darf die Situation unter Umständen trotz des „verbalen Protestes“ so verstehen, dass die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung dem Kulanzleistenden wichtiger ist als ein geringfügiger Vermögensvorteil, auf den er dadurch verzichtet, dass er sich die Kulanzleistung nicht bezahlen lässt. Dies spricht für den rechtlichen Schutz der Erwartung des Leistungsempfängers.

Ob eine zwischen den Parteien etablierte Kulanzübung zu einem Anspruch auf weitere kostenlose Leistungen führt, kann nur anhand vielfältiger Kriterien beurteilt werden. Je häufiger und je länger kostenlose Mehrleistungen erfolgen, desto eher darf ein Leistungsempfänger darauf vertrauen, dass

die Übung beibehalten wird. Auch der Wert der Leistungen kann bei der rechtlichen Beurteilung, ob eine Leistung tatsächlich rein freiwillig oder schon auf Grundlage einer verpflichtenden geschäftlichen Übung erfolgt, eine Rolle spielen.

Die Rechtsfolgen einer rechtlich bindenden Übung sind mannigfaltig: Sie kann dazu führen, dass bestimmte Leistungen künftig weiterhin kostenlos erbracht werden müssen, sie kann eine Haftung auslösen und als Verzicht auf Ansprüche des Kulanzleistenden betrachtet werden.

Auch wenn es einen „Anspruch auf Kulanz“ im Grundsatz nicht gibt, ist im Zusammenhang mit freiwilligen Leistungen aus Sicht des Kaufmanns darauf zu achten, dass keine berechtigte Erwartung des Leistungsempfängers entsteht.

Dr. Markus R. Ackermann

+49 6221 4340210

markus.ackermann@adjuga.com

2. Aus GPSG wird ProdSG (Produktsicherheitsgesetz)

Am 1. Dezember 2011 ist das neue „Gesetz zur Bereitstellung von Produkten“ (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) in Kraft getreten. Das ProdSG löst das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ab und regelt Sicherheitsanforderungen an Produkte. Die inhaltliche Überarbeitung war durch Änderungen des europarechtlichen Rahmens notwendig geworden.

Produkte sind nach dem neuen Gesetz alle „Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind“. Ein Rasierapparat oder ein Minibagger fallen genauso in seinen Anwendungsbereich wie Atemschutzgeräte und komplexe Anlagen. Verbraucherprodukte sind nach der gesetzlichen Definition Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Der überwiegende Teil aller Produkte einschließlich der meisten Arbeitsmittel sind demnach Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG.

Das Gesetz gilt für alle Produkte, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Markt bereitgestellt oder (z. B. auf Messen) ausgestellt werden. Erfasst werden auch Produkte, die ausschließlich im Online-Handel angeboten werden. Bei bestimmten Produkten, z. B. Maschinen, gilt das Gesetz bereits für das erstmalige Verwenden ohne Überlassung, wenn das Produkt im Eigenbau hergestellt wurde.

Produkte dürfen beim Bereitstellen auf dem Markt die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden. Neben der bestimmungsgemäßen und üblichen Verwendung hat der Hersteller auch vorhersehbare andere Verwendungen zu beachten und über deren Risiken zu informieren. Für Verbraucherprodukte gelten zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung mit dem Namen und der Kontaktanschrift des Herstellers und einer Produktidentifikation.

Wie bisher ist auch im neuen ProdSG die zentrale Voraussetzung für die Marktfähigkeit der Produkte die Selbstzertifizierung des Herstellers durch das CE-Kennzeichen und die Abgabe der entsprechenden Konformitätserklärung. In Bezug auf das – in der Praxis des Öfteren mit dem CE-Kennzeichen

verwechselte – GS-Zeichen sind jedoch Änderungen zu vermeiden. Zum einen wurden die Anforderungen an Verbraucherprodukte, für die das GS-Zeichen erlangt werden soll, erweitert. Des Weiteren werden nun die GS-Stellen verpflichtet, selbst gegen Hersteller vorzugehen, die das GS-Zeichen unerlaubt verwenden und geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Abmahnung eines widerrechtlichen Verwenders, zu treffen.

Das ProdSG verpflichtet die Marktüberwachungsbehörden, über Sicherheitsmängel und Produkte, die mit Risiken für die Gesundheit von Personen verbunden sind, über das Internet zu informieren. Die Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachung (in der Zuständigkeit der Länder) und Zoll soll intensiviert werden, um gefährliche Produkte möglichst frühzeitig aufspüren zu können. Dies gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau der am Markt befindlichen Produkte und trägt zugleich zu einem fairen Wettbewerb zwischen den Herstellern bei.

Auch die Bußgeld- und Strafvorschriften wurden angepasst. So wurden neue Tatbestände wie das Fehlen einer Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache, das Nichtvorhandensein bestimmter Verbraucherproduktangaben oder das Unterlassen spezieller Kennzeichnungen aufgenommen.

Insgesamt wird die Bedeutung des ProdSG als zentrale Regelung für Vermarktungs- und Sicherheitsanforderungen gestärkt und die Marktüberwachung im europäischen Verbund enger verzahnt. Jeder Hersteller von Produkten ist verpflichtet, sich mit den geänderten Bestimmungen vertraut zu machen und sein Verhalten an die neue Rechtslage anzupassen.

Dr. Tilo Jung

+49 6221 4340230

tilo.jung@adjuga.com

3. Aktuelle Änderungen im Insolvenzrecht

Am 01.03.2012 ist das „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) in Kraft getreten. Durch eine Stärkung der Gläubigerbeteiligung im vorläufigen Insolvenzverfahren, die Erleichterung der Eigenverwaltung sowie eine Erweiterung der möglichen Inhalte von Insolvenzplänen sollen die Rahmenbedingungen für die Sanierung notleidender Unternehmen verbessert werden.

Obwohl wichtige Richtungsentscheidungen – z. B. über die Einstellung des Geschäftsbetriebes oder einen Verkauf des Unternehmens – bereits im vorläufigen Verfahren durch den vorläufigen Insolvenzverwalter getroffen bzw. vorbereitet werden, war eine Gläubigerbeteiligung im vorläufigen Insolvenzverfahren bisher nicht vorgesehen. Nach dem ESUG soll nun bereits unmittelbar nach dem Insolvenzantrag auf Antrag des Schuldners, des vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt werden. Die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses unterbleibt, wenn die damit verbundene Verzögerung zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt. Der vorläufige Gläubigerausschuss hat dieselben Befugnisse wie der Gläubigerausschuss im eröffneten Verfahren, muss also den (vorläufigen) Insolvenzverwalter in seiner Tätigkeit überwachen und unterstützen. Insbesondere ist der vorläufige Gläubigerausschuss vor der Bestellung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters zu hören. Das Gericht darf nur bei Ungeeignetheit der vorgeschlagenen Person von einem einstimmigen

Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses abweichen. Durch die Neuregelungen werden vor allem engagierte und in den jeweiligen Verfahren wirtschaftlich bedeutende Gläubiger erheblichen Einfluss auf das Verfahren nehmen können.

Durch das ESUG soll die sogenannte Eigenverwaltung gestärkt werden. Bei Anordnung der Eigenverwaltung wird kein Insolvenzverwalter eingesetzt, sondern der Schuldner bleibt weiterhin verfügungsbefugt. Er wird lediglich von einem Sachwalter überwacht. Eigenverwaltung ist in der Vergangenheit lediglich bei wenigen Großverfahren praktiziert worden. Der Gesetzgeber versucht mit der Neuregelung, den Anwendungsbereich der Eigenverwaltung zu erweitern und damit Sanierungen zu erleichtern. Eigenverwaltung ist nunmehr auf Antrag des Schuldners anzuordnen, wenn infolge der Eigenverwaltung keine Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind. Zusätzlich wurde der Anwendungsbereich der Eigenverwaltung durch Einführung eines sogenannten Schutzschirmverfahrens in das vorläufige Insolvenzverfahren ausgedehnt. Bei einem Antrag auf Eigenverwaltung soll künftig von der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters Abstand genommen und stattdessen lediglich ein vorläufiger Sachwalter bestellt werden. Sofern der Insolvenzantrag nebst dem Antrag auf Eigenverwaltung bereits im Zustand drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt wurde – was durch Bescheinigung eines Rechtsanwaltes, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers nachzuweisen ist – steht dem Schuldner die Möglichkeit offen, eine geeignete Person als Sachwalter vorzuschlagen sowie innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten einen Insolvenzplan vorzulegen. Hierdurch gewinnt der Schuldner erheblich an Einfluss auf das Verfahren. Die Chancen einer Sanierung mittels Insolvenzplan dürften sich durch die Neuregelungen verbessern, wenn auch die damit verbundenen Risiken im Fall unredlicher oder unfähiger Schuldner nicht übersehen werden dürfen.

Weiterhin wurde das Insolvenzplanverfahren modifiziert. Ein Insolvenzplan ist ein durch Mehrheitsentscheidung der Gläubigerversammlung zustande gekommener Vergleich zwischen dem Schuldner und den Gläubigern. Hierdurch kann eine Sanierung auch gegen den Willen einzelner Gläubiger durchgesetzt werden, sofern die Gläubiger durch den Insolvenzplan nicht schlechter gestellt werden, als bei Durchführung eines normalen Insolvenzverfahrens. Ein Insolvenzplan kann zukünftig auch ohne Zustimmung der Anteilseigner des Schuldners in deren Rechte eingreifen. Hauptanwendungsfall dafür soll der sogenannte Debt-to-Equity-Swap sein, bei dem die Forderungen der Gläubiger ganz oder teilweise in Anteile am Schuldner umgewandelt werden. Des Weiteren wurden die Rechtsmittel gegen einen beschlossenen und vom Gericht bestätigten Plan eingeschränkt. Ein beschlossener und gerichtlich geprüfter Plan soll nicht durch querulatorische Gläubiger verzögert werden. Gleichwohl trifft die Einschränkung der Rechtsmittel natürlich jeden Gläubiger. Deshalb sollten Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit eines Insolvenzplanes am besten vor dem Abstimmungstermin mit Gericht und Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter diskutiert werden.

Uwe Pirl

+49 6221 4340240

uwe.pirl@adjuga.com

4. Was versteht man unter „IP“?

„IP“ als Abkürzung des englischen Begriffs „Intellectual Property“ („geistiges Eigentum“) ist der im Wirtschaftsverkehr oft verwendete Oberbegriff für verschiedene absolute Rechte an immateriellen

Gütern. Hierbei wird zwischen dem Urheberrecht und sogenannten gewerblichen Schutzrechten unterschieden. Das Urheberrecht gewährt den Schöpfern von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes. Als gewerbliche Schutzrechte werden die folgenden Rechte bezeichnet:

- Das Patentrecht schützt neue Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, sofern sie auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- Als Gebrauchsmuster können ebenfalls neue Erfindungen geschützt werden, allerdings ist die Anforderung an den Grad der erfinderischen Tätigkeit niedriger als bei einem Patent.
- Als Marke können alle Zeichen, Wörter und Abbildungen sowie dreidimensionale Gestaltungen (zum Beispiel die Form der Ware oder ihrer Verpackung), Farben, Tonfolgen und sogar Gerüche geschützt werden, die geeignet sind, die eigenen Waren oder Dienstleistungen von denen anderer Herkunft zu unterscheiden.
- Das Geschmacksmustergesetz schützt neue ästhetische Gestaltungen, die sich durch eine besondere Eigenart von anderen Gestaltungen unterscheiden (sogenannter Designschutz).

Allen diesen Rechten ist gemein, dass sie ihren Inhaber in eine eigentumsähnliche Monopolstellung versetzen. Der Eigentümer einer Sache kann nach seinem Ermessen frei über diese verfügen und anderen die Nutzung seines Eigentums gestatten oder untersagen. In gleicher Weise kann der Inhaber eines Patents oder einer Marke oder der Urheber eines Werkes entscheiden, ob und zu welchen Konditionen er anderen die Nutzung seines geistigen Eigentums erlaubt. Dies bedeutet, dass die Nutzung fremden geistigen Eigentums untersagt ist, soweit der Inhaber die konkrete Verwendung nicht gestattet.

Die genannten Immaterialgüterrechte unterscheiden sich allerdings grundlegend in der Art ihrer Entstehung und der Dauer ihres Bestands. Während das Urheberrecht automatisch mit Schöpfung eines schutzfähigen Werkes entsteht, ist bei den gewerblichen Schutzrechten die Anmeldung und Eintragung in ein Register zwingend erforderlich oder zumindest geboten. Das Patent gewährt das Monopol auf eine Erfindung regelmäßig für 20 Jahre; das Urheberrecht versorgt noch die Nachkommen des Urhebers und endet erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers; das Markenrecht bietet gar ein zeitlich unbegrenztes Recht, vorausgesetzt, die anfallenden Gebühren werden regelmäßig entrichtet.

Den Unternehmer stellt der Umgang mit IP immer wieder vor große Herausforderungen. So muss er zum einen dafür sorgen, geistiges Eigentum optimal zu schützen und zu überwachen, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Zum anderen muss er darauf achten, dass neue Prozesse, Techniken, Veröffentlichungen und Designs keine Rechte Dritter verletzen, um langwierige Auseinandersetzungen und das Risiko beachtlicher Schadensersatzforderungen zu vermeiden.

Katrin Wentzensen, LL.M.

+49 6221 4340260

katrin.wentzensen@adjuga.com

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie die „Information juni 2012“ an weitere Interessierte weiterleiten. Jede andere Verwendung ist nur nach Zustimmung durch die adjuga Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unter Nennung der Quelle zulässig. Diese Information ersetzt nicht die rechtliche Beratung. Trotz sorgfältiger Erstellung übernimmt die adjuga Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für die Richtigkeit keine Haftung.